

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeits-
einkommens.

Vom 9. Mai 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Besteuerung des Lohnminderungsausgleiches nach Einführung der verkürzten Arbeitszeit (45-Stunden-Woche) bei Leistungs- und Akkordlöhnern

(1) Für Lohnempfänger, die im Leistungs- bzw. Akkordlohn arbeiten, ist der nach der Lohnsteuertabelle zu besteuernde Leistungsgrundlohn bzw. Akkordgrundlohn auf der Basis der 45-Stunden-Woche zu ermitteln.

(2) Der über den Leistungs- bzw. Akkordgrundlohn hinaus gezahlte Leistungs- bzw. Akkordlohn (Mehrverdienst) sowie der Lohnminderungsausgleich sind mit 5 % zu besteuern (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — [GBl. S. 1413]).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* 2. DB (GBl. 1953 S. 925)

Anordnung

über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden.

Vom 30. April 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) werden bis auf weiteres, jedoch nicht über die Dauer der Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke hinaus, verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke.

Vom 7. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 523) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (Anlage zur Anordnung Nr. 2) aufgeführten Richtsätze erhöhen sich für den Empfänger einer laufenden Wirtschaftsbeihilfe, der im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Sozialfürsorge hilfsbedürftig ist, um den Betrag der Sozialfürsorgeunterstützung, den er auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) mehr erhalten hätte.

§ 2

Die Bestimmungen gemäß § 1 gelten in gleicher Weise für Empfänger von Kranken-, Haus- oder Taschengeld, sofern die Höhe des Kranken-, Haus- oder Taschengeldes unter den neuen Richtsätzen der Sozialfürsorgeunterstützung liegt. Eventuell noch gezahlter Lohnausgleich ist zu berücksichtigen.

§ 3

Das gemäß Abschnitt IV der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke zu zahlende Taschengeld wird von 28,— DM auf 38,— DM erhöht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

S t e i d l e

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 S. 523)

Anordnung Nr. 4*

über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Mai 1957

§ 1

Grundsätze und Verfahren der Verleihung staatlicher Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung regelt die „Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit“ (Anlage).

§ 2

Es werden aufgehoben:

a) Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133),

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1956 S. 576)